

# **AMTSBLATT**

# des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 12

Neustadt a.d. Waldnaab, den 22. November 2018

48. Jahrgang

#### Inhaltsübersicht

\*

Entschädigungssatzung für den Abwasserzweckverband Irchenrieth-Bechtsrieth

米

Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) - Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung

米

#### 张张张

# Entschädigungssatzung für den Abwasserzweckverband Irchenrieth-Bechtsrieth

Der Abwasserzweckverband Irchenrieth-Bechtsrieth erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBI S. 555 ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBI. S. 424), sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freisaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBL S. 458) und §§ 11 und 16 der Verbandssatzung folgende

# **SATZUNG**

#### § 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/in, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

### § 2 Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

## § 3 Entschädigung der Verbandsräte

Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und Ausschüsse Sitzungsgeldpauschale. ihrer eine Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 15,00 €. festgesetzt.

## § 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalenentschädigung in Höhe von 145,00 €.

- (2) Der Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalen-entschädigung in Höhe von 35,00 €.
- (3) Eine jährliche Sonderzuwendung wird entsprechend den beamtenrechtlichen Besoldungsrichtlinien gewährt.

# § 5 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungs-satzung für den Abwasserzweckverband Irchenrieth-Bechtsrieth vom 06. November 2002 außer Kraft.

Irchenrieth, 13. November 2018

Scharl Verbandsvorsitzender

杂杂米

# Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg Hockermühlstr. 53, 92224 Amberg

# Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung

Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 26. Mai 2017

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 10 Düngeverordnung folgende

# **Anordnung**

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Düngeverordnung für die Landkreise <u>Amberg-Sulzbach</u>, <u>Cham</u>, <u>Neumarkt</u>, <u>Neustadt/Waldnaab</u>, <u>Regensburg</u>, <u>Schwandorf</u>, <u>Tirschenreuth</u>, sowie für die kreisfreien <u>Städte Amberg</u>, <u>Regensburg</u> und <u>Weiden</u>

auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat spätestens 15. Mai 2018)

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern festgelegt auf die Zeit vom

#### 15. November 2018 bis einschließlich 14. Februar 2019

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen.

Wegen der witterungsbedingten Sondersituation der letzten Monate mit eingeschränkten Möglichkeiten der Wirtschaftsdüngeraufbringung auf Grünland (weniger Schnitte) und zu Zwischenfrüchten (nicht mögliche oder verzögerte Saat) wird ausnahmsweise für das Jahr 2018 eine maximale Ausbringungsmenge von bis zu 80 kg/ha Gesamt-N und 40 kg/ha NH<sub>4</sub>-N genehmigt. Ein Zuschlag für Ausbringverluste ist hierbei nicht möglich. Die Verschiebung gilt nicht für weitergehende Auflagen aus Wasserschutzgebietsverordnungen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Sachgebiet L 3.2 - Fachzentrum Agrarökologie

Amberg, den 24.10.2018

Rupprecht, LD

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt

a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter <u>www.neustadt.de</u> veröffentlicht.